

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zu

Saitenwirbel, Verein zur Förderung der Gitarre und verwandter Musikinstrumente e.V., Nürnberg.

Die untenstehende Vereinssatzung habe ich gelesen und bin mit ihr einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift

Persönliche Angaben

Name

Geburtsdatum

Adresse

eMail

Telefon



bitte ausschneiden und senden an:
Bert Lippert, Ebersbergerstraße 4, 91126 Schwabach

Satzung des Saitenwirbel e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 25.07.2004 in Nürnberg.

Zuletzt geändert auf der Vorstandssitzung am 08.09.2004.

Der Verein soll eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Nürnberg eingetragen werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Saitenwirbel, Verein zur Förderung der Gitarre und verwandter Musikinstrumente e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Nürnberg und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

1. Ziel des Vereins die Förderung der Künste.
Er beabsichtigt insbesondere, die Gitarre und ihre Musik, ohne jegliche stilistische Eingrenzung sowie verwandte, auch außereuropäische Saiteninstrumente durch Aktivitäten wie Konzerte, Meisterkurse und Workshops der Öffentlichkeit vorzustellen. Ferner soll der Verein als Forum für Kommunikation und Weiterbildung für Profi- und Amateurgitarristen sowie Interessierte dienen.
2. Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - a. regelmäßige Konzerte, auch spartenübergreifend (z. B. mit bildender Kunst, Literatur)
 - b. Meisterklassen und Workshops
 - c. Kammermusik, Ensemblespiel
 - d. Gesprächs- und Schülerkonzerte, Komponistenportraits

§ 3 Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung.
3. Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist mit einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwider handelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung, die die Höhe der jährlich zu zahlenden Beiträge regelt.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. Mitgliederversammlung
- b. Vorstand
- c. Kassenwart

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden geleitet.
2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a. Wahl und Abwahl des Vorstandes
 - b. Beratung über den Stand und die Planung der Arbeit
 - c. Beschlussfassung über den Jahresabschluss
 - d. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - e. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
 - f. Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist
 - g. Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben oder den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins
 - h. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
3. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich eingeladen. Sie tagt so oft es erforderlich ist, in der Regel einmal im Jahr.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens fünf Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Berufung tagen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer Mehrheit von 3/4, Zweckänderungen ebenfalls einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.
6. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und dem Kassenprüfer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

2. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur ordnungsgemäßen Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
4. Der Vorstand soll in der Regel vierteljährlich tagen.
5. Die Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und von dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Satzungsänderungen und Auflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an "Greenpeace".

Nürnberg, den 08. September 2004